

Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 18.03.2024

Nummer: 08

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

19.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	46
20.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	47
21.	Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Stadt Marsberg – Runde IV <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes – Runde IV gem. § 47d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	48

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3010271843, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 15.11.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 12. März 2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3706195181, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 22.11.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 12. März 2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan der Stadt Marsberg - Runde IV

**hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes – Runde IV
gem. § 47d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes – Runde IV der Stadt Marsberg beschlossen:

*Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Runde IV wird beschlossen.
Der Entwurf ist gem. § 47d (3) BImSchG für die Dauer von mindestens vier Wochen
öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden einzuholen.*

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und diesen vorzubeugen. Diese Regelungen der EU wurden im Bundesgesetz §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gefasst. Das Ziel der Planung ist es, die Umgebungslärmsituation in der Stadt Marsberg zu ermitteln und daraus Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung abzuleiten. Die Lärmkarten werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nur für die zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) erstellt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes – Runde IV liegt in der Zeit vom

Montag, den 25. März 2024 bis Freitag, den 26. April 2024 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Sonstige Planungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Marsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck

der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes – Runde IV werden hiermit angeordnet.

Marsberg, den 15.03.2024

in Vertretung


~~T. Schröder~~ K. Rosenkranz